

II.2.4 Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen mit insektizidem Wirkstoff gegen rinden- und holzbrütende Insekten

1. Eine Karte mit der skizzenhaften Eintragung der Holzpolter dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**
Fördergegenstand ist der Schutz von Holzpoltern aus Gründen des vorbeugenden Waldschutzes, die als Folge eines Extremwetterereignisses zu werten sind. Der Zuwendungszweck des Schutzes von Holzpoltern ist mit der Feststellung der fachgerechten Anbringung der Polterschutznetze im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.
3. Zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Schadorganismen gemäß Richtlinien-Nummer (RL-Nr.) II.2.4 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig. Vorhaben sind nur förderfähig, wenn das mit rindenbrütenden Insekten befallene und gerückte Holz in der Vegetationsperiode (1. April bis 30. Oktober) nicht abgefahren werden kann und Vorhaben gemäß RL-Nr. II.2.2 nicht anwendbar sind.
4. Vorhaben nach RL-Nr. II.2.4 und II.2.5 sind nur förderfähig bei bereits geschädigten Fichten, Lärchen und Kiefern. Der Schutz von Holzmassen aus regulärem Einschlag ist nicht zuwendungsfähig.
5. Bei der Anwendung von Insektiziden sind die jeweiligen Datenblätter und die Hinweise des Herstellers zu beachten, insbesondere über den Zeitpunkt der Ausbringung.
6. Die Ausbringung von Insektiziden in Schutzgebieten ist vorab mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz abzustimmen.
7. Die Polterschutznetze sind unmittelbar vor der Abfuhr des Holzes von den Poltern zu entfernen und sachgerecht zu lagern bzw. zu entsorgen. Eine Mehrfachnutzung des Polterschutznetzes ist bei sachgerechter Anwendung möglich.
8. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfen nur solche Produkte eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im Internet unter (www.bvl.bund.de) → Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu finden sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.
9. Die Anwendung von PSM im Wald bedarf gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) der Sachkunde. PSM dürfen nur von Personen angewendet werden, die über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Leitung eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Festmeter, Anzahl Polterschutznetze und Anwender) zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).

BsNB II.2.4 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

10. Für die Bewilligung ist die Bestätigung der unteren Forstbehörde über die aufbereitete Rundholzmenge (z. B. gegengezeichnetes Aufmaßprotokoll) und die fachgerechte Umsetzung des beantragten Vorhabens einzureichen. Für die Anwendung von Polterschutznetzen ist durch die untere Forstbehörde die Anzahl und fachgerechte Anwendung zu bestätigen.
11. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
12. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
13. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinnten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.